

- die Planung und Verwendung der Mittel den Zielen der sozialistischen Kulturpolitik entsprechen
- Leistungen für Dritte, wie Konzerte für Veranstalter (Pauschalabschlüsse), Produktionen für Rundfunk, Fernsehen und Schallplatte, auf der Grundlage von Verträgen bzw. von Erfahrungswerten, in die Planung einbezogen werden
- durch rationelle Nutzung der Zeit künstlerischer Inanspruchnahme der Musiker und volle Ausnutzung aller künstlerischen Möglichkeiten eine Erweiterung' des Leistungsangebotes und durch ökonomisches Wirtschaften eine steigende Effektivität erzielt wird
- Rechtsvorschriften, Normative und die Erfahrungen der besten Kollektive zugrunde liegen.

#### Planung und Finanzierung

### §3

#### Jahresplan

(1) Die Orchester bleiben Haushaltsorganisationen und stellen den Leistungs- und Haushaltsplan für das Jahr oder entsprechend den Entscheidungen der Räte den Mehrjahresplan auf. Der Plan wird vom zuständigen Rat bzw. dem beauftragten Mitglied des Rates im Rahmen des von der Volksvertretung beschlossenen Gesamtplanes bestätigt. Bei der Aufstellung der Pläne wird von den im § 2 genannten Grundsätzen ausgegangen.

(2) Der Haushaltsplan der Orchester ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auszuarbeiten.

(3) Zur Verbesserung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung ist der Haushaltsplan nach Leistungsbereichen zu gliedern. Die Einnahme- und Ausgabearten sind dem Leistungsbereichen

- a) Konzerte in eigener Regie
- b) Leistungen für Dritte
- c) Leitung und Wirtschaft

entsprechend der Anlage 1 zuzuordnen.

(4) Der Leistungsplan der Orchester gemäß Anlage 2 enthält die Grundkennziffern. Das zuständige Mitglied des Rates kann in den Leistungsplan weitere spezielle Aufgaben aufnehmen lassen, die für das Orchester verbindlich sind. Das zuständige Mitglied des Rates kann weiterhin festlegen, ob bei einer Unterschreitung des geplanten Zuschusses die kulturpolitischen Aufgaben als erfüllt gelten, wenn mindestens die geplante Anzahl der Konzerte erreicht wurde.

(5) Auf der Grundlage des Leistungsplanes stellt der Leiter des Orchesters nach Beratung mit seinen Mitarbeitern und dem künstlerischen Beirat den Konzert- und Bildungsplan auf. Er dient vorwiegend

- zur planmäßigen Vorbereitung und Erfüllung der im Leistungsplan gestellten Aufgaben
- der Realisierung der Vereinbarungen bzw. Verträge mit anderen Auftraggebern
- zur Organisierung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit anderen Partnern, vor allem zur Herstellung enger Verbindungen mit den Besuchern aus den Betrieben, Wohn- und Erholungsgebieten.

### §4

#### Mehrhjahresplanung

(1) Zur Erreichung einer hohen kulturpolitischen Leistung ist es notwendig, die kulturpolitischen, künstlerischen und ökonomischen Erfordernisse der Orchester über einen längeren Zeitraum zu planen. Um den Orchestern eine stabile Grundlage für ihre Arbeit zu geben, wird die Entwicklung des jährlichen Zuschusses vom zuständigen Rat als Normativ für einen längeren Zeitraum, unterteilt nach den einzelnen Jahren, festgelegt. Dieses Zuschußnormativ kann in absoluter Höhe und mit den Kennziffern „Zuschuß je 100 M Einnahmen“ oder „Zuschuß je Konzert“ ausgewiesen werden.

(2) Bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Zuschußnormative ist davon auszugehen, daß

- die Zielstellung des Perspektivplanes erfüllt und die Prinzipien der sozialistischen Konzertplangestaltung unter besonderer Berücksichtigung des Musikschaffens der Deutschen Demokratischen Republik und des befreundeten sozialistischen Auslands verwirklicht werden
- die Wirksamkeit der Orchester gegenüber dem erreichten kulturpolitisch-künstlerischen und ökonomischen Stand weiter erhöht wird
- unter Beachtung des Bespielungsgebietes und der Kapazität der Stand der Auslastung analysiert und auf eine notwendige und mögliche Steigerung der Anzahl der Besucher und der eigenen Einnahmen orientiert wird
- die kulturpolitischen, künstlerischen und ökonomischen Aufgaben für die Orchester in Übereinstimmung mit den künstlerischen und materiellen Möglichkeiten sowie unter Beachtung der Rechtsvorschriften und tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten festgelegt werden. Darüber hinaus ist die Wirksamkeit von Verträgen zwischen den Orchestern mit anderen Einrichtungen und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Organen und Institutionen sowie Schulen einzubeziehen.

### §5

#### Finanzierung

(1) Die Leiter der Orchester planen auf der Grundlage des Jahresleistungsplanes die Leistungen halbjährlich. Der Halbjahresplan enthält die von den zuständigen örtlichen Räten festgelegten Kennziffern und bildet die Grundlage für die Finanzierung. Er wird nach Beratung mit den Mitarbeitern und den künstlerischen Beiräten vom zuständigen Mitglied des Rates bestätigt.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind für die geplanten Leistungen unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie haushaltswirksam anfallen, zu ermitteln und entsprechend abzurechnen.

(3) Der Zuschuß wird den Orchestern in Übereinstimmung mit den Leistungen und Normativen auf der Grundlage des Halbjahresleistungsplanes — gegebenenfalls unterteilt nach operativen Quartalsplänen (Kassenplänen) — zur Verfügung gestellt. Hierbei sind die am Ende des Planungszeitraumes vorhandenen Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.